

2136 023

BUNDESGERICHTSHOF

AnwZ (B) 20/65

BESCHLUSS

in der Zulassungssache

der Rechtsanwältin Dr. Hildegard M[REDACTED]-S[REDACTED],
N[REDACTED], B[REDACTED] Gasse [REDACTED]/[REDACTED],

Antragstellerin und Beschwerde-
führerin,

gegen

das Bayerische Staatsministerium der Justiz, München,
Justizpalast,

Antragsgegner und Beschwerde-
gegner.

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, hat in der Sitzung vom 2. Mai 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Glanzmann, der Rechtsanwälte Heins und Dr. Greuner, des Bundesrichters Börtzler, des Rechtsanwalts Schulten sowie der Bundesrichter Dr. Spengler und Dr. Vogt ohne mündliche Verhandlung

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluß des Bayerischen Ehrengerichtshofs für Rechtsanwälte vom 7. September 1965 wird zurückgewiesen.

Die Antragstellerin hat die gerichtlichen Kosten des Rechtsmittels zu tragen und diejenigen außergerichtlichen Kosten zu erstatten, die dem Antragsgegner im zweiten Rechtszug entstanden sind.

Der Geschäftswert wird auf 30 000 DM festgesetzt.

G r ü n d e :

I.

Die im Jahre 1929 geborene Antragstellerin wurde im Mai 1959 als Rechtsanwältin beim Amtsgericht und Landgericht in Weiden/Oberpfalz zugelassen. Auf ihren Antrag wurde später diese Zulassung zurückgenommen und sie mit Wirkung vom 2. Januar 1964 als Rechtsanwältin beim Landgericht Nürnberg-Fürth zugelassen.

- 3 -

Seit Februar 1965 betreibt sie ihre Simultanzulassung bei dem Oberlandesgericht in Nürnberg. Der Antragsgegner hat ihren Antrag durch Bescheid vom 11. Juni 1965 abgelehnt. Die Antragstellerin hat gerichtliche Entscheidung beantragt. Der Ehrengerichtshof hat diesen Antrag als unbegründet zurückgewiesen. Dagegen richtet sich die sofortige Beschwerde der Antragstellerin, deren Zurückweisung der Antragsgegner beantragt. Beide Parteien haben auf mündliche Verhandlung verzichtet.

II.

Die Beschwerde ist zulässig (§ 42 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 4 BRAO). Sie ist aber nicht begründet.

Der begehrten Simultanzulassung steht § 25 BRAO entgegen, der den Grundsatz der Singularzulassung beim Oberlandesgericht ausspricht.

Die Ausnahmegvorschrift des § 226 Abs. 3 BRAO, auf welche die Antragstellerin sich beruft, ist hier nicht anwendbar.

1. Danach können in Bayern diejenigen Rechtsanwälte weiter simultan beim Oberlandesgericht zugelassen werden, die bei Inkrafttreten der Bundesrechtsanwaltsordnung (am 1. Oktober 1959) ihre Zulassung und Kanzlei bei dem Landgericht hatten und seitdem beibehalten haben, an dessen Sitz sich das betreffende Oberlandesgericht oder ein auswärtiger Senat davon befindet.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Diese Voraussetzung erfüllt die Antragstellerin un-
streitig nicht.

2. § 226 BRAO ist wegen seines Ausnahmecharakters
keiner ausdehnenden Auslegung fähig (vgl. den Beschluß
des Senats AnwZ (B) 3/65 vom 31. Mai 1965 = Ehrenger.
Entsch. VIII, 35).

Es handelt sich im vorliegenden Fall nicht darum,
eine Anschauungslücke des Gesetzgebers auszufüllen, wie
in dem vom Senat entschiedenen Fall, in welchem der Be-
werber seiner Residenzpflicht am Ort des Oberlandesge-
richts erlaubterweise durch Errichtung einer auswärti-
gen Kanzlei genügt hatte (vgl. den Beschluß AnwZ (B)
25/62 vom 19. November 1962 = Ehrenger. Entsch. VII,
117).

3. Die Antragstellerin meint, § 226 Abs. 3 BRAO
müsse auch zu Gunsten von Bewerbern angewendet werden,
welche am 1. Oktober 1959 bei einem anderen bayerischen
Landgericht zugelassen waren als bei dem am Sitz des
Oberlandesgerichts.

Diese Ansicht ist mit dem klaren und eindeutigen
Wortlaut und Sinn des § 226 Abs. 3 BRAO nicht vereinbar.
Diese Vorschrift fordert ausdrücklich, daß Zulassung und
Kanzlei des Bewerbers an und seit dem maßgebenden Stich-
tag bei dem Landgericht bestanden haben müssen, an dessen
Sitz sich das Oberlandesgericht oder ein Senat davon be-
findet.

4. Die Antragstellerin meint, die Simultanzulassung
müsse wenigstens den am Stichtag bei auswärtigen Landge-

richten zugelassenen Anwälten gewährt werden, die noch vor Inkrafttreten der Bundesrechtsanwaltsordnung beabsichtigt hätten, demnächst ihre Simultanzulassung beim Oberlandesgericht anzustreben, die aber aus persönlichen Gründen ihre Zulassung damals noch nicht an dem am Sitz des Oberlandesgerichts befindlichen Landgericht hätten nehmen können oder wollen. Diese Voraussetzungen, so behauptet sie, seien bei ihr gegeben: sie habe ihre Zulassung zunächst in Weiden nehmen müssen, um dort die Kanzlei ihres kurz zuvor verstorbenen Vaters weiterzuführen und abzuwickeln.

Auch dieser Ansicht steht die eindeutige Fassung des § 226 Abs. 3 BRAO entgegen. Die vom Gesetzgeber in § 226 Abs. 3 BRAO getroffene Entscheidung hat den Sinn und Zweck, nur in ganz eng begrenztem Rahmen Ausnahmen vom Grundsatz der Singularzulassung, wie er in § 25 BRAO niedergelegt ist, zuzulassen. Über diese bewusste Entscheidung des Gesetzgebers dürfen sich die Gerichte nicht hinwegsetzen.

5. § 226 Abs. 3 BRAO verstößt nicht gegen das Grundgesetz, insbesondere nicht gegen dessen Artikel 3, 11, 12 und 14. Das hat der Senat für die §§ 25, 226 BRAO bereits wiederholt ausgesprochen (Beschlüsse AnwZ (B) 21/61 vom 25. September 1961 = Ehrenger. Entsch. VI, 107; AnwZ (B) 27/61 vom 9. Oktober 1961 = Ehrenger. Entsch. VII, 14 und AnwZ (B) 3/65 vom 31. Mai 1965 = Ehrenger. Entsch. VIII, 35). Daran ist festzuhalten.

Die Antragstellerin hält den Gleichheitssatz für verletzt, weil nach § 226 Abs. 3 BRAO die "Anwartschaft" auf eine Simultanzulassung für die Anwälte geschützt sei,

die am Stichtag bei einem am Sitz des Oberlandesgerichts befindlichen Landgericht zugelassen waren, während das Gesetz keine Anwartschaft anerkenne für die Anwälte, welche am Stichtag bei anderen bayerischen Landgerichten zugelassen waren. Sie meint, auch bei diesen Anwälten habe eine solche Anwartschaft bestanden, da es vor Inkrafttreten der Bundesrechtsanwaltsordnung allein von ihrem eigenen Willensentschluß abgehangen habe, ob sie die Simultanzulassung beim Oberlandesgericht erhielten oder nicht. Sie hätten als Voraussetzung dafür nur ihre Zulassung und Kanzlei an den Ort des Oberlandesgerichts zu "verlegen" brauchen. Da die "Anwartschaften" in beiden Fällen gleichwertig seien, hätte sie der Gesetzgeber auch gleich behandeln müssen.

Das trifft nicht zu. Die Tatbestände liegen nicht gleich. Der Gesetzgeber durfte daher in § 226 Abs. 3 BRAO Ungleiches ungleich regeln. Eine "Anwartschaft" auf Simultanzulassung der am 1. Oktober 1959 beim Landgericht am Sitz des Oberlandesgerichts zugelassenen Anwälte bestand in der Tat. Das Gesetz durfte daher daran besondere Rechtsfolgen knüpfen. Demgegenüber hatten die bei anderen bayerischen Landgerichten zugelassenen Rechtsanwälte bei Inkrafttreten der Bundesrechtsanwaltsordnung keinerlei Anwartschaft auf eine Zulassung beim Oberlandesgericht. Die Bundesrechtsanwaltsordnung verstößt daher nicht gegen das Grundgesetz, wenn es ihnen die Möglichkeit einer Simultanzulassung beim Oberlandesgericht nicht eröffnet (vgl. auch den o.a. Beschluß des Senats vom 9. Oktober 1961 = Ehrenger. Entsch. VII, 14).

6. Nach alledem kann die Beschwerde keinen Erfolg haben.

Glanzmann	Heins	Dr. Greuner	Börtzler
Schulten	Spengler	Vogt	